

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisgasse 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Pöhlner im Renditebüro.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr
Sonntags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate am Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1¹/₂ Uhr.
Filiale für Annahmen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösch, Hainstr. 21, post.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 188.

Mittwoch den 7. Juli.

1875.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, die diesjährigen Handbändcherien für die städtischen Volksschulen mit dem 19. Juli beginnen und mit dem 7. August auszählen zu lassen, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Leipzig, den 25. Juni 1875.

Die Bezirksschulinspektion.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Der Königliche Bezirksschulinspektor.

Dr. Hempel.

Wullich, Ref.

Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit die Zusammenfassung von Ruh auf den Böden der Gebäude, welche durch einliegende Funken in Brand gerathen, hier mehrfach die Entstehungursache von Schadensfällen gewesen ist, so fordern wir die hiesigen Haushalter, bez. deren Stellvertreter hiermit auf, für gehörige und rechtzeitige Beseitigung des auf den Böden eindringenden Ruhes Sorge zu tragen.

Im Unterlassungsfalle haben die Säumigen in Gemäßheit von § 368 sub 8 des Reichsstrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 60 ₮ oder Haft bis zu 14 Tagen zu erwarten.

Leipzig, am 2. Juli 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die in der Zeit vom 19. April bis 26. Juni dieses Jahres allhier eingetretene Feuerwehr-Mannschaften vom Königl. S. S. Infanterie-Regiment "Prinz Johann Georg" Nr. 107 kann in den nächsten 8 Tagen bei unserem Quartier-Amte, Rathaus 2. Etage, erobten werden.

Der den Quartierjetzt vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 3. Juli 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Kampricht.

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 16. Juni 1875.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. mitgetheilt.)

(Schluß)

III. Zu den einzelnen Bauvorschriften selbst sind folgende Anträge zu stellen:

Zu 2: Wegezulassen ist das Verbot der Dachwohnungen, einzuhalten die Vorschrift, daß die Fagaden nach allen 4 Seiten durchzubilden sind, daß auf dem deutschen Dache stehende Dachfenster nicht anzubringen sind, und daß die einzureichen den Zeichnungen im Maßstab von 1:50 für die Fagaden geliefert werden müssen.

Zu 4: Statt der Entfernung von der Hochwargrenze — 4.531 Meter — minutiös auf den Millimeter genau vorzuschreiben, dürfte es wohl angemessener sein, diese Entfernung einfach auf 4.500 Meter festzusetzen.

Hinzuzufügen ist noch das Maximalmaß der gefestigten Vorlagen vor der Baufluchtlinie der Bismarckstraße.

Zu 5: Die angezogene Verordnung der Kreis-direction ist zweimäßig einzufügen.

Zu 6: Die Maximalhöhe der Wirtschafts- und Nebengebäude ist nach Angabe der Stockwerke (wohl höchstens 2 Stockwerke) festzusehen.

Zu 7: Das Verbot der Anlage von Aborten an der Straße ist bei Edparellen kaum strikt durchführbar. Daher ist zu sagen: Aborten sind, soweit es möglich ist, in den nach den Straßen gerichteten Fronten der Gebäude nicht anzubringen.

Die angezogenen Bekanntmachungen sind einzufügen.

Zu 8: Eine vollständig gleiche Einfriedigung ist auskönn. Jeder muß sein Grundstück einfrieden können wie er will, nur Einfriedigung von Holz ist an der Straßenfronte zu verbieten.

Weiter sind die Viertelkreisecken des Planes einfach zu "verbrechen"; ferner sind die angegebenen Maße 2¹/₂ Meter und 3.39 Meter besser mit 2.500 und 3.400 Meter auszudrücken.

Die Schlussbestimmung erscheint zu hart. Der Rath wird erlaubt, eine mildere Fassung, vielleicht unter Angabe bestimmter Termine, zu wählen.

Zu 9: Stadt 3.39 Meter ist zu sagen 3.40 Meter.

Zu 10: Die Breite und Geschaffenheit des Trottoirs ist genau anzugeben,

die Rathsvorlage abzulehnen und den Rath zu ersuchen, nach den zu den einzelnen Bauvorschriften gestellten Änderungsvorschlägen dem Collegium neue Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Im Anschluß an die Vorlage ist noch folgender Antrag zu stellen:

den Rath zu ersuchen, die in der Rathsvorlage vom 4. März beschlossene Revision des sogenannten Neubauregulativs baldmöglichst vorzunehmen und das Regulativ in eine wirkliche Localbauordnung umzuwandeln.

Die Leipziger Localbauordnung besteht z. B. aus dem Regulativ vom 15. November 1867, betreffend die neuen städtischen Anbaue und die Regulierung der Straßen, enthält, wie schon der Titel angibt, in der Haupttheile nur Vorschriften über Parcellirungsangelegenheiten, ist aber auch in dieser Beziehung wie in allen betheiligten Kreisen anerkannt ist, schon seit langer Zeit so bedenklich und reformbedürftig, daß der Rath selbst in der Plenarsitzung vom 4. März 1874 die Revision des Gutachtens beschlossen hat. Ueber

die Ausführung dieses Beschlusses ist bis jetzt wenigstens noch gar nichts bekannt geworden, und es dürfte daher wohl an der Zeit sein, den Rath um Inangriffnahme, resp. Vollendung der Revision zu ersuchen.

Bei der Revision wird aber noch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in das Regulativ auch alle auf die Bauten selbst bezüglichen localpolizeilichen gegenwärtig vielfach nicht einmal veröffentlichten, oft auch jeder gesetzlichen Unterlagen entbehrenden Vorschriften des Rathes Aufnahme finden, damit auf diese Weise das Neubauregulativ in eine wirkliche Localbau-Ordnung umgewandelt wird.

Nach eröffneter Generaldebatte bemerkt Herr Stadtrath Schilling zu Punct I. des Gutachtens, daß man ein besonderes Regulativ allerdings nicht bedürfen würde, wenn man die Bestimmungen in die Verkaufsbedingungen mit aufnehmen wollte, allein es handele sich hier nicht nur um städtisches Areal, sondern auch um Privatbesitz.

Herr Director Näser erklärt, daß der Ausschuß aus dem vorgelegten Plane nicht habe ersehen können, daß auch Privatareal in Frage komme, und deshalb habe er auch für genügend gehalten, daß die fraglichen Bestimmungen als Verkaufsbedingungen festgestellt werden.

Herr Stadtrath Schilling giebt zu erwägen, daß der Rath, wenn die auf die Bauausführung bezüglichen Verkaufsbedingungen unbeachtet blieben, im Übrigen aber von dem Baurennen gegen die baupolizeilichen Vorschriften nicht verstochen würde, nur in seiner Eigenschaft als Verwalter des städtischen Vermögens, also durch Außbringung gerichtlichen Bauverbots einschreiten könne.

Herr Advocate Francke verweist darauf, daß die Bedingungen einen wesentlichen Charakter erhalten würden, wenn man sie als Regulativ, wozu die Genehmigung der Regierung erforderlich sei, ansiehe. Er acceptirt die Vorschläge des Ausschusses infsofern, als sie darauf gerichtet, einen größeren Spielraum für die Verpflichtung der künftigen Käufer zu schaffen.

Nach Eröffnung der Debatte empfiehlt Herr Director Näser Punct I. des Gutachtens und erläutert sodann zu Punct II., daß es nötig sei, den unschönen Anblick der Rückfronten der an den westlichen Parallelstraße gelegenen Häuser durch entsprechende Bauten zu verdecken.

Herr Bievorsteher Koch ist gegen den Antrag unter 3), denn die Absicht des Ausschusses, die dort befindlichen Hinterhäuser zu verdecken, werde durch denselben nicht erreicht, da an der Sebastian-Bach-Straße 4 Gestöck habe Hinterhäuser ständen, der Ausschug aber nur die Errichtung von städtigen Gebäuden zu deren Verdeckung vorschlage. Durch diese Bauten würden übrigens die Plätze so geschmälert werden, daß man kaum noch Villen auf denselben errichten könne.

Herr Schmidt-Söhlmann bekämpft diesen Antrag ebenfalls, denn man werde mit demselben nur etwas halbes erreichen; die Hinterhäuser der Gebäude an der Sebastian-Bach-Straße würden nicht vollständig verdeckt werden durch Ausführung städtischer Bauten, auch würde nach deren Herstellung nicht der erforderliche Garten für eine Villa bleiben.

Herr Director Näser erinnert an den unschönen Anblick, den die hinter den Villen an der Böllnerstraße emporragenden Hinterhäuser der Humboldtstraße bieten, und erachtet, um nicht einen gleichen Ungehorsam an der Bismarckstraße zu schaffen, den vierbezüglichen Ausschuhantrag anzunehmen.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird

der allgemeine Ausschuhantrag einstimmig angenommen. Da Punct I. tritt man dem Ausschuhgutachten mit 33 gegen 10 Stimmen und weiter dem Vorschlag in Punct II. unter 2) einstimmig bei. Dem Vorschlag sub II. 3) lehnt das Collegium mit 23 gegen 20 Stimmen ab, stimmt dagegen den unter III. und IV. des Gutachtens enthaltenen Anträgen wieder einhellig zu.

Die erste Vorlage des Rathes über Errichtung der Fortbildungsschule für Knaben enthielt u. a. den Beschluss, den Unterricht an diesen neuen Arbeitsplätzen in den Wochentagen von 5 bis 7 Uhr Abends stattfinden zu lassen. Hierzu hatte das Collegium in der Plenarverhandlung vom 12. Mai d. J. (cf. Nr. 158 dieses Blattes II. Beilage) die Zustimmung nicht erhalten und beantragt, den Unterricht auf die Zeit von 7 bis 9 Uhr Abends zu legen.

Der Rath hat diesen Antrag nach einer heute vorliegenden Zuschrift abgelehnt, weil er glaubt, daß die Schüler Abends 7 Uhr zu ermüdet und abgespannt seien, um noch mit rechtem Erfolg einem zweistündigen Unterricht beizutreten zu können, jedoch, um der Absicht des Collegiums so weit als thunlich entgegenzukommen, beschlossen, die Unterrichtszeit auf 6 bis 8 Uhr Abends festzustellen.

Der Schulausschuß (Referent Herr Advocate Dr. Tanner i.) erachtet hierin den Vorschlag eines Kompromisses und empfiehlt zufolge einhängigen Beschlusses Zustimmung zu diesem Vorschlage.

Herr Advocate Francke verweist bei anderweiter Befürwortung des Ausschuhantages darauf, daß dem Vernehmen nach die Fortbildungsschule nur eine provisorische Einrichtung seien und das Lehrungskabinett zur Ausdehnung des allgemeinen Volksschulunterrichts bis zum 16. Alterjahre der Kinder bilden sollen.

Der Herr Vorsteher hält Herrn Adv. Francke entgegen, daß die von einzelnen Rednern in dieser Versammlung gethanen Neuerungen nicht als die Meinung des ganzen Collegiums gelten können und bittet hierauf Herrn Adv. Francke seine Neuerung in diesem Sinne aufzufassen.

Herr Ludwig giebt den Gewerbetreibenden allein ein richtiges Urtheil über das Lehrlingswesen zu, sieht aber davon ab, durch eine Fortbildungsschule der Ausführungen des Herrn Adv. Francke diesen in seinen idealen Abschauungen zu bestärken.

Herr Bruno Schulze findet es leicht, durch Proklamation idealer Grundsätze Capital zu machen; er beharrte bei seiner Ansicht, daß die Fortbildungsschulen nicht die erhofften Früchte tragen würden.

Hierauf wird Schluß der Debatte auf deshalb gefestigten Antrag beschlossen und sodann der vorliegende Ausschuhantrag gegen 2 Stimmen zum Schluß erhoben.

Dem Antrag des Collegiums auf Erteilung von Turnunterricht an der ersten Bürgerschule für Mädchen in der Halle des Allgemeinen Turnvereins hat der Rath zu entsprechen beschlossen und erhält nunmehr um Zustimmung des für die Schüler anderer städtischer Schulen mit dem genannten Vereine vereinbarten Honorars von 4. — 50 ₮ pro Jahr, wodurch bei 536 Schülern ein Gesamtaufwand von 2572 ₮ 80 ₮ jährlich entsteht.

Nach dem Vorschlag des Schulausschusses wird die Zustimmung dieses Beitrages vom Collegium einstimmig ausgesprochen und folgt sodann ein Gutachten desselben Ausschusses über die vom Rathen nachgelagerte Erhöhung des Budgets der Gewerbeschule um 1080 ₮ wegen Einrichtung besonderer Fachkurse an dieser Anstalt.

Der Ausschuh verneint in der Vorlage Angaben über die gegenwärtige Schülerzahl, sowie darüber, welche Fachkurse eingerichtet werden sollen und welche Frequenz für dieselben zu erwarten steht und beantragt deshalb zunächst höhere Mittbeihilungen hierüber vom Rathen zu ertheilen.

Da Herr Stadtrath Dr. Panitz in der Vorlage ist, sofort die gewünschte Auslastung zu ertheilen, vereinigen sich die Mitglieder des Schulausschusses nunmehr zu dem Antrage, der Vorlage zuzustimmen. Dies wird auch, nachdem Herr Referent sowohl als auch Herr Fleischhauer noch den Wunsch ausgesprochen haben, daß der Rath fünfzig ausschließliche Vorlagen machen möge, von der Versammlung einstimmig beschlossen.

Inhalts einer anderen Vorlage des Rathes macht sich, nachdem die Stadtoberordneten die Zustimmung zur Errichtung einer zweiten Realsschule II. Ordnung abgelehnt und der Rath bei dieser Ablehnung zur Zeit Verhinderung gesetzt hat, zur Deckung der Unterrichtsstunden in den dreitigen Parallelklassen der IV., V. und VI. Klasse der jeweiligen Realsschule II. Ordnung nicht nur die Errichtung einer neuen ständigen Oberlehrerstelle mit 22 Pflichtstunden und somit die theilweise

Bermietung.

Die jetzt an Herrn Günther Herbst vermieteten und von demselben geführten, aus einem großen und einem kleinen Zimmer in der 1. Etage und einem als Lagerraum dienenden großen Zimmer in der 3. Etage befindenden Geschäftsräume in dem der Stadtgemeinde gehörigen

Hauses Salzgässchen Nr. 3, sollen vom 1. Januar 1876 an gegen halbjährliche

Kündigung an den Mietbietenden anderweit vermiethet werden und fordern wir Mietblusige

hierdurch auf, sich zu dem für

Donnerstag den 8. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumten Versteigerungstermine an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Versteigerungs- und Vermietungsbedingungen, sowie das Inventar-Verzeichniß liegen eben-

dasselb schon vor dem Termin zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, am 26. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Geratti.

Wullich, Ref.

Kampricht.

Kohlen-Lieferung.

Die Lieferung des Bedarfs an Stein- und Braunkohlen für das bissige Johannis-

hospital aus das Jahr 1875/76 und zwar von ungefähr 3200 Centner Ruhsteinkohlen und

2200 Hectoliter besten böhmischen Braunkohlen soll an die Windesfördernden vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus und sind die Offerten

bis zum 17. d. J. Vormittags 4 Uhr mit der Aufschrift:

"Kohlenlieferung für das Johannishospital"

versiegelt in unserem Eingangs-Bureau Rathaus I. Etage, Zimmer Nr. 7 ein-

zureihen.

Der Eröffnung wird am nämlichen Tage Nachmittags 5 Uhr ebendaselbst im

Zimmer Nr. 16 erfolgen und steht es den Bewerbern frei, dabei anwesend zu sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Geratti.

Wullich, Ref.

Kampricht.

S. D.

1. Z. m. Op.